## INHALT

Nr.	S	Seite
45. 24. VI. 65 KZR 7/64	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen zukünftige weitere Belieferung verlangt werden kann, nachdem eine bestehende Geschäftsverbindung unter Verstoß gegen § 25 GWB abgebrochen worden war	279
46. 27. IX. 65 II ZB 5/65	(Beschl.) Scheidet aus einer Kommanditgesellschaft mit der Firma X GmbH & Co. die GmbH aus und wird das Unternehmen von dem alleinigen Kommanditisten übernommen, so kann die bisherige Firma nur fortgeführt werden, wenn das Ausscheiden der GmbH erkennbar gemacht wird	286
47. 13. X. 65 Ib ZR 111/63	1. Nachbildung einer gemeinfreien Skulptur unter Benutzung von Kopien, die Dritte mit Erlaubnis des Eigentümers geschaffen und in den Verkehr gebracht haben, ist keine Verletzung des Eigentums an dem Originalwerkstück. 2. Vereinbarung zwischen Eigentümer eines gemeinfreien Werkes der bildenden Kunst und dessen Nachbildner, daß nur diesem die Nachbildung gestattet sein soll, begründet kein Ausschließlichkeitsrecht, das Dritten die Herstellung von Kopien und die Benutzung der Nachbildungen des Vertragspartners des Eigentümers verwehrt. 3. Sklavische Nachahmung und unmittelbare Übernahme eines fremden Arbeitsergebnisses	288
48. 15. XI. 65 II ZR 31/65	Aushändigung der Güter an die Kaianstalt ist noch keine Auslieferung der Güter an den Empfänger. Anzeige des Güterverlustes durch die Kaianstalt.	303
49. 26. XI. 65 IV ZR 272/64	Nebeneinanderbestehen des Anspruchs des uneheli- chen Kindes auf Unterhalt gegen die Erben seines Erzeugers und des Anspruchs auf Waisenrente nach dem Angestelltenversicherungsgesetz	312
50. 29. XI. 65 VII ZR 214/63	Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bei Überlassung des zugesagten Grundstücks an einen anderen	321
51. 30. XI. 65 V ZR 58/63	Negativattest des Vormundschaftsgerichts steht Genehmigung nicht gleich	325

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

44. BAND



1966
CARL HEYMANNS VERLAG KG
KOLN-BERLIN

Nr	•	Seite
52.	10. XII. 65 V BLw 34/65	(Beschl.) Hoferbe eines zum Gesamtgut einer fort- gesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Hofes wird bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte
53.	16. XII. 65 III ZR 98/64	Lastenausgleichsansprüche des Vorerben als Surrogate i. S. des § 2111 BGB